

Wien, 23. April 2015

## **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015 (98/ME XXV. GP)**

Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden.

### **Vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) für die autonomen Frauenhäuser Österreichs**

Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) ist eine Vernetzung von derzeit 19 Frauenhäusern in Österreich. Frauenhäuser sind Opferschutzeinrichtungen für Frauen und Kinder, es gibt sie seit mehr als 35 Jahren und sie verfügen über langjährige Erfahrungen im Opferschutzbereich. Die Mitarbeiterinnen der österreichischen Frauenhäuser unterstützen schon seit Bestehen von Gewalt durch nahe Angehörige betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder. Auch junge Mädchen und Frauen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind, suchen häufig bei ihnen telefonisch, per Email oder Online Rat und Unterstützung oder kommen persönlich zu Beratungsgesprächen in die Frauenhäuser.

Der Verein AÖF und die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser unterstützen die geplante Umsetzung der langjährigen frauenpolitischen Forderungen im Bereich des Sexualstrafrechtes, nämlich die Ausweitung des § 218 StGB und die Neueinführung des § 205a StGB, denn sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt passiert tagtäglich in verschiedenen Kontexten . und zwar überwiegend an Frauen und Mädchen.

Nachfolgend erlauben wir uns zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Änderung des § 33 StGB (Erschwerungsgründe)**

Die zu § 33 Abs. 2 und 3 StGB im Entwurf vorgeschlagenen Erschwerungsgründe lauten:

*§(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine unmündige Person oder in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat.*

und

*(3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare*

*Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,*  
*1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;*  
*2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person;*  
*3. unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;*  
*4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.*

Die Frauenhäuser befürworten sehr die in Abs. 2 vorgeschlagene Ergänzung, denn es stärkt und verstärkt den besonders wichtigen Schutz vor Gewalt für Kinder. Jahrzehntelange Erfahrungen bestätigen, wie häufig gewalttätige Übergriffe im häuslichen Bereich vor den Augen der Kinder begangen werden. Bereits im Kindschaftrechtsänderungsgesetz 2012 wurde der Schwere der von Unmündigen miterlebten Gewalt insofern Rechnung getragen, als diese nun als Kindeswohlgefährdung eingestuft wird.

Wir schlagen jedoch vor, dass der Begriff ~~sunmündige~~ durch ~~sminderjährige~~ ersetzt wird, da es auch für 16- oder 17-Jährige eine große Belastung darstellt, miterleben zu müssen, wenn z.B. der Vater die Mutter misshandelt, verletzt oder bedroht.

Der neu hinzugefügte Abs. 3 soll der Umsetzung von Art.46 lit.a des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) dienen, die auch Österreich ratifiziert hat und die seit 1. August 2014 in Kraft ist. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird sowohl auf Wiederholungstaten als auch auf die besondere Schwere hingewiesen, wenn Gewalttaten von nahen Angehörigen ausgeübt werden, da diese bei den Opfern aufgrund des massiven Vertrauensbruches großen psychischen Schaden anrichten.

Diese gesetzliche Änderung ist ein deutliches Signal dafür, dass familiäre Gewalt nicht als ~~Kavaliersdelikt~~ oder nur als ~~Konflikt~~ betrachtet werden darf, sondern als Gewaltdelikte, bei denen eine Gefahr auf Leben und Freiheit besteht, die strafbar sind und somit geahndet werden müssen. Gewaltbeziehungen sind durch ein Klima von Einschüchterung und Unterdrückung gekennzeichnet und bewirken bei den Opfern immer ein Gefühl von Angst und Hilflosigkeit. Familiäre Gewalt kann und darf daher nicht mit einer Diversion bzw. im Rahmen eines Tauschgleiches (früher Außergerichtlicher Tauschgleich, ATA) im Sinne der Opferrechte und des Opferschutzes ~~säusverhandelt~~ werden. Opferschutz vor Täterschutz muss im Vordergrund stehen.

## **Neueinführung des § 106a StGB (Zwangsheirat)**

Eine wiederholte Forderung, auch von Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern war, dass Zwangsheirat ein eigener Tatbestand werden soll. Gemäß dem Entwurf soll dieser nun lauten:

**§ 106a.** (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als indem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnutzung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

(3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß. %

Die geplante Neufassung trägt auch einer Forderung der Istanbul-Konvention Rechnung, dass nämlich auch die in Abs. 2 ausgeführte Zwangsverschleppung als Vorbereitungsdelikt zur Zwangsheirat ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.

Sehr positiv sehen wir auch, dass durch die geplante Änderung der Definition einer gefährlichen Drohung in § 74 Abs. 1 Z.5 auch in diesem Zusammenhang typische Verhaltensweisen erfasst sind, die das Privat- und Familienleben betreffen. Dazu gehört sicher auch die Drohung mit dem Entzug sämtlicher familiärer Kontakte oder Unterstützung.

## Neueinführung des § 120a StGB (Cybermobbing/Cyberstalking)

Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern sehen sich seit Längerem mit einer neuen Form von Gewalt konfrontiert. Daher begrüßen wir es sehr, dass das Phänomen Cybermobbing bzw. Cyberstalking im vorliegenden Entwurf als Straftatbestand eingefügt wurde. Dieser nennt sich Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems und lautet:

**§ 120a.** (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. eine Person an der Ehre verletzt oder  
2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung bekanntgibt oder veröffentlicht,  
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Es zeigt sich, dass diese psychische Gewaltform für die Betroffenen eine massive Belastung ist, vor allem durch die breite Öffentlichkeitswirkung und dadurch, dass die ehrverletzenden

Daten im Internet sehr lange Zeit aufscheinen oder oft gar nicht mehr gelöscht werden können.

## Neueinführung des § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung)

Auch diese geplante Gesetzesbestimmung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Umsetzung der Istanbul-Konvention (Art. 36). Gleichzeitig wurde damit auch eine langjährige Forderung vieler Frauen- und Opferschutzeinrichtungen zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung umgesetzt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die im Herbst 2014 vom Frauenbüro der Stadt Salzburg und 11 weiteren Frauenbüros, den Salzburger Opfer- und Frauenberatungsstellen und dem Österreichischen Städtebund initiierten Online-Petition unter dem Titel *„Ein NEIN muss genügen“*, die auch von den Autonomen Österreichischen Frauenhäusern unterstützt wurde.

**§ 205a.** (1) *Wer mit einer Person ohne deren Einverständnis oder nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat, den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur unfreiwilligen Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.*

Durch diesen neuen Tatbestand werden nun auch jene Fälle von unerwünschtem Geschlechtsverkehr strafbar, die bis dato nur als *sexuelle Belästigung* nach § 218 Abs. 1 StGB galten, wie z.B. wenn eine Frau durch Nein-Sagen oder Weinen zum Ausdruck bringt, dass sie das nicht will.

Wir begrüßen es auch, dass durch diesen neu eingefügten Paragraphen die Strafbarkeit nun auch auf jene Taten ausgeweitet wurde, wo das Einverständnis des Opfers durch *„Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung“* erlangt wurde. Auch dies ist eine Forderung der Istanbul-Konvention, die in Art. 45 verlangt, dass die betreffenden Straftaten *„mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen“*. Dieses Europarats-Übereinkommen verlangt also ohne weitere Einschränkung die Verfolgung aller nicht einvernehmlichen Sexualkontakte.

In unserer Beratungspraxis mussten wir immer wieder feststellen, dass viele Anzeigen von den Staatsanwaltschaften eingestellt wurden oder dann vor Gericht nicht zu Verurteilungen führten, wenn der Täter weder Gewalt noch gefährliche Drohungen oder Freiheitsentziehung angewandt hat. Dies auch, obwohl die Frauen weinten und immer wieder äußerten, dass sie

nicht wollen und er aufhören soll. Aber gerade in Gewaltbeziehungen, in denen Frauen durch die regelmäßigen gewaltsamen Übergriffen Angst haben, sich hilflos fühlen und oft traumatisiert sind, wehren sie sich oft nicht mehr, sondern lassen sie diese sexuellen Handlungen über sich ergehen, um nicht noch mehr Gewalt erleiden zu müssen.

## Neufassung des § 218 StGB (Sexuelle Belästigung)

**§ 218. (1) Wer eine Person**

*1. durch eine geschlechtliche oder eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung an ihr oder*

*2. durch eine geschlechtliche Handlung vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

Diese Gesetzesnovellierung ist ebenfalls eine langjährige Forderung von Frauen- und Opferschutzinstitutionen, da Frauen und Mädchen im Alltag immer wieder sexuell Übergriffen im privaten oder öffentlichen Raum ausgesetzt sind. Es war auch nicht zu verstehen, dass sexuelle Belästigungen bislang nur am Arbeitsplatz geahndet werden konnten, nicht aber außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, dies galt es zu verändern.

Durch die nun vorgeschlagenen Erweiterung des Tatbestandes soll die sexuelle Belästigung über die bisher strafbare geschlechtliche Handlung hinaus auf körperliche Handlungen ausgedehnt werden, die der sexuellen Sphäre im weiteren Sinne zugehörig sind und nach Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbar sind.

Damit sollen künftig Eingriffe in die sexuelle Integrität auch geahndet werden können, wenn zwar nicht die primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale das unmittelbare Ziel der Berührung sind, aber andere der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zurechenbare Körperpartien betroffen sind, wie beispielsweise die Innenseite des Oberschenkels, das Gesäß oder der Hals.

Aus unserer Sicht muss dieser Tatbestand noch weitergehen, damit generell unerwünschte Berührungen und Misshandlungen am Körper dadurch abgedeckt werden. Durch die vorliegende Formulierung ist unseres Erachtens der Tatbestand sehr eingeschränkt auszulegen und würde zudem auch intensive Berührungen nicht erfassen, da diese für sich noch keine Belästigungen darstellen, solange diese Berührung vom anderen nicht belästigend bzw. unangenehm empfunden wird und daher unerwünscht ist.

Wie hoch das Ausmaß der Gewalt an Frauen und Mädchen allein in Österreich ist, hat uns die im Vorjahr präsentierte Studie der Europäischen Grundrechtsagentur bestätigt:

Jede 5. Frau erlebt ab ihrem 15. Lebensjahr physische und/oder sexuelle Gewalt. Jede 3. Frau wird ab ihrem 15. Lebensjahr sexuell belästigt. Jede 7. Frau ist ab ihrem 15. Lebensjahr

von Stalking betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer insbesondere bei sexueller Gewalt und sexueller Belästigung im privaten Bereich oder am Arbeitsplatz noch höher ist, denn viele Frauen scheuen sich, auch im Rahmen von Umfragen, darüber zu reden.

Um Frauen und Mädchen vor sexuellen Übergriffen und sexuellen Belästigungen im Alltag ausreichend schützen zu können, ist der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzes grundsätzlich zu befürworten. Leider hat sich gezeigt, dass mit den bestehenden rechtlichen und sozialpolitischen Maßnahmen keine Verringerung von geschlechtsbezogener Gewalt bisher erreicht werden konnte. Gesetze können ein gesellschaftliches Umdenken bewirken bzw. zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung beitragen.

Mag.<sup>a</sup> Brigit Thaler-Haag, Obfrau des Vereins AÖF  
Mag.<sup>a</sup> Maria Rösslhumer, Geschäftsführerin des Vereins AÖF  
für die österreichischen Frauenhäuser